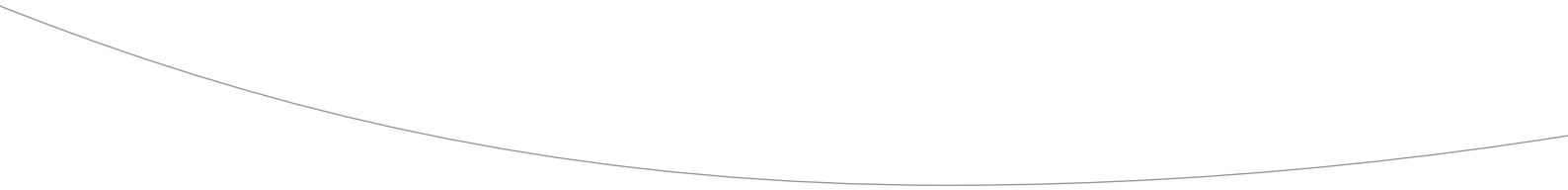




DEICHMANN

DEICHMANN

Verhaltenskodex



Dieser DEICHMANN-Verhaltenskodex beinhaltet den BSCI-Verhaltenskodex Version 1/2014. Die DEICHMANN-Gruppe hat den BSCI-Verhaltenskodex anerkannt und an ein eigenes Layout angepasst, um besser zum BSCI-Kaskadeneffekt beitragen zu können.

Präambel

Wir, die DEICHMANN-Gruppe, sehen uns verpflichtet, auch weiterhin die Verantwortung für die Sozial- und Umweltverträglichkeit unserer weltweiten Tätigkeit zu tragen. Um unsere Position gegenüber unseren Geschäftspartnern und allen beteiligten Unternehmen der Lieferkette, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Beteiligten deutlich zu machen, haben wir diesen DEICHMANN-Verhaltenskodex (Version 2016) aufgestellt. Es ist eine nicht verhandelbare Forderung unsererseits, dass alle DEICHMANN-Geschäftspartner und die beteiligten Unternehmen der Lieferkette ohne Ausnahme diesen Verhaltenskodex befolgen.

Dieser DEICHMANN-Verhaltenskodex folgt den aktuellen Grundsätzen der Business Social Compliance Initiative (BSCI) und stützt sich auf internationale Übereinkommen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Leitlinien Kinderrechte und Unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die OECD-Leitsätze sowie den UN Global Compact und die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die maßgeblich für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Lieferkette sind.

Mit diesem DEICHMANN-Verhaltenskodex verfolgen wir die Absicht, unsere Grundsätze zusammen mit den DEICHMANN-Geschäftspartnern und allen Beteiligten der Lieferkette einzuführen und weiterzuentwickeln. Im Falle einer Nichterfüllung werden die Geschäftsbeziehungen nicht einfach beendet, sondern gemeinsam an Verbesserungen gearbeitet.

Unsere Grundregel lautet, dass alle DEICHMANN-Geschäftspartner und die beteiligten Unternehmen der Lieferkette (Subunternehmen) bei all ihren Tätigkeiten die hier vorgegebenen Grundsätze befolgen müssen. Sollte einer unserer Grundsätze das nationale Recht eines Landes oder Gebietes unterschreiten, so gelten immer die nationalen Gesetze und damit der höhere Standard. In solch einem Fall müssen die DEICHMANN-Geschäftspartner die DEICHMANN-Gruppe sofort darüber in Kenntnis setzen. Über die lokalen Gesetze hinausgehend bestehende Vorschriften oder Bestimmungen mit höheren Standards sind damit nicht aufgehoben und müssen befolgt werden.



Heinrich O. Deichmann, Vorsitzender des Verwaltungsrats
und der geschäftsführenden Direktoren

Ein „DEICHMANN-Geschäftspartner“ ist ein Vertragspartner, der für ein Produkt, einen Prozess oder eine Dienstleistung verantwortlich ist und der aufgrund seiner Position in der Lieferkette in der Lage ist, zu gewährleisten, dass die sozialen Standards erfüllt werden. Diese Definition kann auf Fabrikanten, Vertriebsfirmen, Importeure, Montagefirmen, Dienstleistungsorganisationen etc. zutreffen.

Ein „Subunternehmen“ ist eine wirtschaftliche Einheit innerhalb der Lieferkette, die den Lieferanten direkt oder indirekt mit Waren und/oder Dienstleistungen versorgt, die bei der bzw. für die Herstellung der Waren und/oder Bereitstellung der Dienstleistungen des Lieferanten genutzt werden und für diese wesentlich sind.

1. Beteiligung und Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen bewährte Managementpraktiken festlegen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreter am Austausch fundierter Informationen über Arbeitsplatzfragen zu beteiligen. Sie müssen geeignete Maßnahmen ermöglichen, um die Beschäftigten im Einklang mit den Zielsetzungen des DEICHMANN-Verhaltenskodexes zu schützen, sowie konkrete Schritte vornehmen, um die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Darüber hinaus sind die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette verpflichtet, ausreichende Kompetenzen bei Führungskräften, Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern aufzubauen, um diese Maßnahmen erfolgreich in den Geschäftsbetrieb einzubetten. Eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung auf allen Tätigkeitsebenen ist unerlässlich, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschutz.

Auf Betriebsebene müssen die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette wirksame Beschwerdemechanismen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, einrichten oder sich an diesen beteiligen. Selbst dort, wo Rechtssysteme wirksam und gut ausgestattet sind, können Beschwerdemechanismen besondere Vorteile bieten, wie etwa einen raschen Zugang zu einer vertrauenswürdigen Person sowie eine schnelle Abhilfe möglicher Missstände.

2. Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als Kinderarbeit gilt jede Arbeit, die von einer Person unter 15 Jahren verrichtet wird, es sei denn, die lokale Gesetzgebung sieht ein höheres Mindestalter bzw. eine längere Dauer der Schulpflicht vor. In diesem Fall ist das höhere Alter maßgeblich. Falls jedoch das gesetzliche Mindestalter gemäß den in der ILO-Konvention 138 festgelegten Ausnahmen für Entwicklungsländer bei 14 Jahren liegt, ist das niedrigere Alter maßgeblich.

Als „jugendliche Arbeitnehmer“ werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet, die älter als ein Kind im oben genannten Sinne und jünger als 18 Jahre sind.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen keine Kinderarbeit im oben genannten Sinne direkt oder indirekt anwenden oder diese dulden. Sie verpflichten sich, im Rahmen des Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung einzurichten, die unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Arbeitnehmer führen dürfen.

Für den Fall, dass Kinder Opfer von Kinderarbeit in oben genanntem Sinne waren und aus dieser entlassen wurden, müssen die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette Methoden und Verfahren einführen, dokumentieren und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen interessierten Parteien vermitteln, die die Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Entwicklung dieser Kinder gewährleisten.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen solchen Kin-

dern durch eine angemessene Unterstützung ermöglichen, die Schule so lange zu besuchen, bis sie nicht länger Kinder in oben genanntem Sinne sind.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen Methoden und Verfahren einführen, dokumentieren, einhalten und diese ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen interessierten Parteien vermitteln, welche die Ausbildung der von ILO-Empfehlung 146 betroffenen Kinder fördern, die lokalen Gesetzen zur Schulpflicht unterliegen oder die Schule besuchen. Dazu zählen Maßnahmen, die gewährleisten, dass keine Kinder oder jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Unterrichtszeit beschäftigt werden und dass die insgesamt für den Transport (Fahrten von und zur Arbeit und Schule), Unterricht und Arbeit aufgewendete Zeit 10 Stunden pro Tag nicht überschreitet.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette stellen sicher, dass jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Nachtarbeit verrichten und auch außerhalb des Arbeitsplatzes gegen Bedingungen geschützt sind, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral sowie psychische und physische Entwicklung gefährden. Die Unternehmen gewähren jugendlichen Arbeitnehmern Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen, zu Schulsystemen und Programmen zum Thema Arbeitsschutz.

3. Zwangsarbeit

Als Zwangsarbeit gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter der Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich besagte Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen von keinerlei Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder Gefängnisarbeit, Gebrauch machen bzw. diese dulden.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette riskieren, dass gegen sie Vorwürfe der Komplizenschaft erhoben werden, wenn sie von dieser Form der Arbeit durch ihre Geschäftspartner in der Lieferkette profitieren.

Von Beschäftigten darf bei ihrer Einstellung durch die DEICHMANN-Geschäftspartner oder Subunternehmen der Lieferkette nicht verlangt werden, eine Kautions- oder persönliche Dokumente zu hinterlegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ihren Arbeitsplatz jederzeit ungehindert zu verlassen und ein Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber zu kündigen.

4. Disziplinarmaßnahmen

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette stellen sicher, dass die Beschäftigten keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, sexuellen Nötigung, körperlichen Bestrafung, psychischen oder physischen Nötigung und/oder keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

Notwendige Disziplinarmaßnahmen sind stets schriftlich niederzulegen und müssen den Arbeitnehmern mündlich in klaren, verständlichen Worten erklärt werden.

5. Diskriminierung

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen insbesondere bei Einstellung, Vergütung, Weiterbildung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand keine Person aufgrund ihrer Rasse, Kaste, Geburt, Gesellschaftsklasse, ethnischen oder nationalen Herkunft, Religion, Behinderung, sexuellen Orientierung, Mitgliedschaft in einer Vereinigung, politischen Zugehörigkeit, familiären Verpflichtungen oder ihres Geschlechts diskriminieren oder eine solche Diskriminierung dulden.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindern, Lehren oder Handlungsweisen zu befolgen oder Bedürfnissen nachzukommen, die mit Rasse, Gesellschaftsklasse, nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in Vereinigungen oder politischer Zugehörigkeit in Zusammenhang stehen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen kein Verhalten, einschließlich Gesten, mündlicher Ausdrücke oder physischer Kontakte, zulassen, das sexuelle Nötigung, Bedrohung, Missbrauch oder Ausbeutung impliziert.

Mitarbeiterinnen muss mindestens der gesetzliche Mutterschutz vor und nach der Geburt gewährt werden. Mitarbeiterinnen dürfen nicht aufgrund von Schwangerschaft entlassen werden. Schwangere Beschäftigte dürfen nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die ihren Gesundheitszustand negativ beeinflussen.

6. Keine prekäre Beschäftigung

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette tragen dafür Sorge, dass ihre Beschäftigungsverhältnisse weder zu Unsicherheit noch zu einer sozialen oder wirtschaftlichen Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Sie stellen sicher, dass alle Tätigkeiten auf der Grundlage anerkannter und dokumentierter Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten oder Praktiken und internationalen Arbeitsnormen zustande kommen, je nachdem, was umfangreicheren Schutz bietet.

Vor dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis müssen die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verständliche Informationen über ihre Rechte, Pflichten und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Arbeitszeiten, Vergütung, Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz, Mutterschutz und Zahlungsbestimmungen, zur Verfügung stellen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen menschenwürdige Arbeitsbedingungen bieten. Dazu gehört auch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Rolle als Eltern oder Betreuer zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Wander- und Saisonarbeitskräfte, deren Kinder möglicherweise in den Heimatstädten der Migranten zurückgelassen wurden.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen die Beschäftigungsverhältnisse nicht in einer Weise nutzen, die bewusst nicht dem eigentlichen Zweck des Gesetzes entspricht. Dies beinhaltet – ist aber

nicht beschränkt auf – (a) Ausbildungsprogramme, die nicht die Vermittlung von Qualifikationen oder eine reguläre Beschäftigung zum Ziel haben, (b) Saison- oder Gelegenheitsarbeit, wenn diese dazu genutzt wird, den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu untergraben, und (c) Nur-Arbeitskraft-Verträge. Ferner darf die Inanspruchnahme von Subunternehmerverträgen nicht dazu dienen, das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu untergraben..

7. Angemessene Vergütung

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen sicherstellen, dass die für eine Standardarbeitswoche gezahlten Löhne und Gehälter mindestens den gesetzlichen Vorgaben oder, falls höher, den auf Basis von Kollektivverhandlungen gebilligten Industriestandards entsprechen und gesetzlich gewährte Sozialleistungen beachtet werden. Die gezahlten Löhne und Gehälter müssen in jedem Fall ausreichend sein, um die grundlegenden Bedürfnisse des Personals zu befriedigen, Mitarbeitern und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu gewährleisten.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette stellen sicher, dass die genaue Zusammensetzung von Löhnen, Gehältern und Nebenleistungen den Arbeitern regelmäßig im Einzelnen deutlich gemacht wird. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Disziplinarische Abzüge sind unzulässig. Die Höhe der Vergütung hat die Qualifikation und das Bildungsniveau der Mitarbeiter widerzuspiegeln und bezieht sich auf die reguläre Arbeitszeit.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette gewährleisten, dass Löhne und Nebenleistungen rechtzeitig, regelmäßig und in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen ausgezahlt werden und dass das Entgelt in einem gesetzlichen Zahlungsmittel und in einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigen Art und Weise ausgezahlt wird. Eine Teilzahlung in Form von Sachleistungen ist gemäß den Vorgaben der ILO zulässig.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette stellen sicher, dass es nicht zur Untervermittlung von Arbeitskräften und zu vorgetäuschten Ausbildungsverhältnissen kommt, die dazu dienen, ihre Verpflichtungen gegenüber den beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß den anwendbaren Gesetzen der Arbeits- und Sozialversicherungsgesetzgebung und entsprechenden Bestimmungen zu umgehen.

8. Zumutbare Arbeitszeiten

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen die anwendbaren Gesetze und Industriestandards in Bezug auf die Arbeitszeiten einhalten. Auf keinen Fall darf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Pro Arbeitswoche muss mindestens ein freier Tag gewährt werden. Allerdings erkennt die DEICHMANN-Gruppe die von der ILO festgelegten Ausnahmen an. Anwendbare einzelstaatliche Rechtsvorschriften, vergleichbare Industriestandards oder Kollektivverträge sind innerhalb der von der ILO festgelegten internationalen Rahmenbedingungen auszulegen.

In den von der ILO festgelegten Ausnahmefällen darf die Obergrenze für die vorstehende Anzahl der Arbeitsstunden überschritten werden; in diesem Fall sind Überstunden auf freiwilliger Basis zulässig. Werden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DEICHMANN-Geschäftspartner oder Subunternehmen der Lieferkette Überstunden (mehr als die wöchentliche Regelarbeitszeit) vereinbart, ist sicherzustellen, dass diese immer zu einem Prämiensatz von nicht weniger als dem Eineinviertelfachen des Normaltarifes vergütet werden. Überstunden sollen eine Ausnahme bilden und sind vom Beschäftigten immer freiwillig zu leisten.

9. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette respektieren das Recht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in freier Art und Weise Arbeitnehmervereinigungen ihrer Wahl zu bilden und diesen beizutreten sowie Kollektivverhandlungen zu führen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen in Situationen, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich beschränkt ist, diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vergleichbare Wege zu unabhängigen und freien Vereinigungen ermöglichen, um mit dem Arbeitgeber in Dialog über Arbeitsplatzfragen zu treten.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette üben gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Diskriminierung aufgrund einer Gewerkschaftszugehörigkeit aus und hindern deren Vertreter nicht am

Zugang zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz oder an der Interaktion mit ihnen.

10. Gesundheit und Sicherheit

Davon ausgehend, dass die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette die Branche und mögliche spezielle Risiken am besten kennen, müssen diese für eine sichere, saubere und gesunde Lebens- und Arbeitsumgebung sorgen. Sie müssen einen Vertreter der Geschäftsleitung benennen, der für die Gesundheit und Sicherheit der gesamten Belegschaft sowie die Erfüllung der Gesundheits- und Sicherheitselemente dieser Richtlinie verantwortlich ist.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Arbeitsunfällen oder gesundheitlichen Schäden vorzubeugen, die sich während der Arbeit ereignen, sich aus dieser ergeben oder mit dieser in Zusammenhang stehen, indem sie die der Arbeitsumgebung innewohnenden Gefahrenursachen minimieren. Schutzbedürftige Einzelpersonen wie – aber nicht beschränkt auf – jugendliche Arbeitnehmer, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen erhalten einen besonderen Schutz.

Die aktive Zusammenarbeit zwischen der Unternehmensführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. ihren Vertretern ist von wesentlicher Bedeutung, um Systeme zur Sicherstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds umzusetzen. Dies kann durch die Gründung von Arbeitsschutzausschüssen erreicht werden. Die Unternehmen stellen sicher, dass Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesund-

heit und Sicherheit der Arbeitnehmer eingerichtet sind. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen, um potenziellen Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen der Beschäftigten, die mit dem Arbeitsablauf zusammenhängen oder sich dabei ereignen, vorzubeugen. Diese Maßnahmen sollen die mit der Arbeitsumgebung verbundenen Gefahren mindern. Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine vorschriftsmäßige und dokumentierte Gesundheits- und Sicherheitsschulung erhalten und dass diese Schulung für alle neuen und wieder eingestellten Mitarbeiter wiederholt wird.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette werden Anstrengungen unternehmen, um den Arbeitnehmerschutz bei Unfällen, unter anderem durch Pflichtversicherungssysteme, zu verbessern. Sie treffen innerhalb ihres Einflussbereichs alle geeigneten Maßnahmen, um für die Stabilität und Sicherheit der von ihnen genutzten Anlagen und Gebäude, einschließlich der Wohneinrichtungen für die Beschäftigten, wenn diese Unterkünfte durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden, zu sorgen sowie diese gegen etwaige vorhersehbare Notfälle abzusichern.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette achten das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Betriebsgelände zu verlassen, ohne das Unternehmen um Erlaubnis fragen zu müssen, um sich aus unmittelbarer Gefahr zu begeben.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette sorgen für eine geeignete arbeitsmedizinische Versorgung und die damit verbundenen Einrichtungen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette sorgen für den Zugang zu sauberem Trinkwasser, sichere und saubere Speise- und Ruhebereiche sowie saubere und sichere Bereiche zur Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln. Ferner stellen sie allen Beschäftigten jederzeit unentgeltlich eine wirksame persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen sicherstellen, dass Schlafunterkünfte, falls den Beschäftigten solche zur Verfügung gestellt werden, Toiletten und Waschgelegenheiten sauber und sicher sind und den Grundbedürfnissen entsprechen.

11. Umweltschutz

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen das operative Geschäft auf erhebliche Umweltauswirkungen überprüfen und wirksame Richtlinien und Verfahren festlegen, die ihre Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln und dafür Sorge tragen, dass natürliche Ressourcen so effizient wie möglich genutzt werden. Anwendbare Gesetze und Bestimmungen mit Bezug auf den Umweltschutz eines Landes, in dem sie tätig werden, sind dabei einzuhalten.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette werden die Umsetzung angemessener Maßnahmen sicherstellen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu reduzieren. Gefährliche Substanzen sollten, wo immer möglich, vermieden werden oder nur begrenzt eingesetzt werden.

Sie dürfen nur dann genutzt werden, wenn sie korrekt verwendet werden und die Umwelt durch ihren Einsatz keinen Schaden erleidet.

Die umweltgerechte Beseitigung von Abfall und Behältnissen muss garantiert und auf Anfrage nachgewiesen werden. Der gesamte während der Produktion entstehende Abfall muss auf korrekte Weise entsorgt werden.

12. Ethisches Wirtschaften

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette verpflichten sich, sich weder an Korruption, Erpressung oder Veruntreuung noch an irgendeiner Form der Bestechung zu beteiligen, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Versprechen, Angebot oder Gewährung eines unlauteren finanziellen oder sonstigen Anreizes.

Es wird erwartet, dass sie über korrekte Informationen ihrer Tätigkeiten, Struktur und Leistung verfügen und diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und vergleichbaren Industriepraktiken offenlegen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette dürfen sich weder an der Fälschung dieser Informationen noch an einer Täuschungshandlung in der Lieferkette beteiligen. Außerdem müssen sie persönliche Daten (einschließlich der Daten von Arbeitnehmern, Geschäftspartnern, Kunden und Verbrauchern in ihrem Einflussbereich) mit angemessener Sorgfalt erfassen, nutzen und schützen. Diese Erfassung, Nutzung und der Schutz persönlicher Daten haben gemäß den Rechtsvorschriften und rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit zu erfolgen.

13. Managementsysteme

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen klare Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen des DEICHMANN-Verhaltenskodexes zu erfüllen, diesen in all ihre betrieblichen Prozesse einzubinden und zu einem integralen Bestandteil ihrer Unternehmensphilosophie und -politik zu machen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen einem Manager die Verantwortlichkeit für alle den DEICHMANN-Verhaltenskodex betreffenden Angelegenheiten innerhalb ihrer Organisation zuweisen.

Die Unternehmensleitung der DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Forderungen des DEICHMANN-Verhaltenskodexes überprüfen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der Forderungen des DEICHMANN-Verhaltenskodexes in Bezug auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die sie die Aufsicht haben, und willigen ein,

- an jedem Standort, den sie besitzen oder leiten, jemandem die Verantwortung für die Umsetzung des DEICHMANN-Verhaltenskodexes zu übertragen;
- sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den DEICHMANN-Verhaltenskodex kennen, indem sie den Inhalt in einer den Beschäftigten verständlichen Sprache vermitteln und Schulungen zum DEICHMANN-Verhaltenskodex regelmäßig durchführen;

- von Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder anderen Diskriminierungen gegenüber solchen Arbeitnehmern Abstand zu nehmen, die Informationen über die Einhaltung des DEICHMANN-Verhaltenskodexes liefern.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen durch entsprechende Aufzeichnungen nachweisen, dass sie den Forderungen des DEICHMANN- Verhaltenskodexes entsprechen. Sie müssen in der Lage sein, den von der DEICHMANN-Gruppe eingesetzten Parteien, welche die Einhaltung der Forderungen überprüfen wollen, Zugang zu den Aufzeichnungen zu gewähren und angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette müssen die Einhaltung des DEICHMANN-Verhaltenskodexes zu einer Bedingung machen, die in allen mit Subunternehmen einzugehenden Vereinbarungen enthalten ist. Diese Vereinbarungen müssen die Subunternehmen dazu verpflichten, allen Forderungen des DEICHMANN-Verhaltenskodexes (einschließlich dieser Klausel) zu entsprechen und sich auf Anfrage an den Kontrollaktivitäten des Lieferanten zu beteiligen.

14. Prüfung und Überwachung

Um die Einhaltung des DEICHMANN-Verhaltenskodexes zu beurteilen, wird die DEICHMANN-Gruppe auch unabhängige Prüfer einsetzen, die im Auftrag der DEICHMANN-Gruppe Sozial- und Umweltprüfungen durchführen. Abhängig von der Rolle in der Lieferkette gelten für die DEICHMANN-Geschäftspartner unterschiedliche Umsetzungsbedingungen.

Wir, die DEICHMANN-Gruppe, haben das Recht, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch systematische, unangekündigte Inspektionen zu überwachen. Die Inspektionen werden von Mitgliedern der DEICHMANN-Gruppe oder unabhängigen Auditoren gemäß den Richtlinien der Business Social Compliance Initiative (BSCI) durchgeführt.

15. Korrigierende Maßnahmen und Nichterfüllung

Der DEICHMANN-Verhaltenskodex legt die Grundsätze fest, deren Einhaltung wir von den DEICHMANN-Geschäftspartnern und Subunternehmen der Lieferkette erwarten.

Uns ist bewusst, dass einige dieser Erwartungen nicht immer und überall sofort umgesetzt werden können. Für die DEICHMANN-Gruppe ist es wichtig, dass die DEICHMANN-Geschäftspartner und Subunternehmen der Lieferkette im Falle der Nichterfüllung alle notwendigen korrigierenden Schritte unternehmen, um die Situation zu verbessern und diese Grundsätze innerhalb angemessener Zeit zu erfüllen. Dieser zeitliche Aufschub hängt von der Art der zu korrigierenden Maßnahme und dem Grad der Gefährdung ab und ist mit der DEICHMANN-Gruppe abzustimmen.

Sollte es zu wiederholten Zuwiderhandlungen kommen, ohne dass die DEICHMANN-Geschäftspartner oder die Subunternehmen der Lieferkette entsprechende korrigierende Schritte vornehmen, sehen wir uns dazu verpflichtet, die Zusammenarbeit zu beenden.

